

Für das Nachschlagewerk: ja

27. Feb. 1957

Für die Sammlung: nein

Für die Fachpresse: nein

Gesetz: § 49 Besoldungsrechtsänderungsgesetz

Leitsatz:

Die Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 13. Mai 1938 (RGBl. I S. 521) hat die Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Versorgungsbezügen sowohl nach § 7 Abs. 5 der Zweiten Notverordnung wie nach § 49 Abs. 2 Besoldungsrechtsänderungsgesetz aufgehoben.

Aktenzeichen: 4 AZR 396/54

Urteil des BAG vom 27. Februar 1957

LAG Kiel



AZR 396/54

Sa 109/54 (Kiel)

23

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Februar 1957

ez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Karpf und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom
16. Juli 1954 – 3 Sa 109/54 – wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

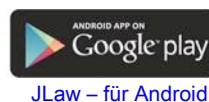
Der Kläger war seit 1920 bei der Stadtverwaltung N beschäftigt, und zwar seit 1921 bei dem städtischen Arbeitsnachweisamt. Mit der Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde der Kläger von dieser gemäss § 228 AVAVG übernommen; die Reichsanstalt trat in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein. In § 3 des Dienstvertrages des Klägers vom 1. Oktober 1928 ist bestimmt, dass sich das Angestelltenverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Angestellte der Reichsanstalt sowie den sonstigen für den Dienstbetrieb erlassenen Anordnungen regelt und Änderungen dieser Bestimmung für den Angestellten bindend seien.

Die Stadt N hatte im Jahre 1927 für ihre ständig beschäftigten Arbeitnehmer eine Ruhegeldordnung eingeführt; zu dem begünstigten Personenkreis gehörte auch der Kläger. Der Tarifvertrag für die Angestellten der Reichsanstalt vom 29. Dezember 1927 enthielt selbst keine Ruhegeldregelung, wahrte aber ebenso wie seine Neufassung vom 31. Juli 1931 den nach §§ 225 ff. AVAVG übernommenen Angestellten ihre bisherigen Rechtsansprüche. Das Tarifabkommen zum Tarifvertrag für die Angestellten der Reichsanstalt vom 3. März 1933 führte dann allgemein eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt auf der Grundlage der Überversicherung ein, beschränkte aber in seinen §§ 13 bis 16 die Ruhegeldanwartschaft der gemäss §§ 225 ff. AVAVG übernommenen Angestellten, für die bis dahin die Ruhelohnregelung ihres früheren Dienstverhältnisses bei einer Kommunalverwaltung massgebend geblieben war, ebenfalls auf eine neu geregelte Überversicherung. Gleichlautende Bestimmungen erliess der Präsident der Reichsanstalt am 24. Juni 1933 als Dienstordnung. Hierdurch wurden die gemäss §§ 225 ff. AVAVG übernommenen Angestellten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich schlechter gestellt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Durch Rundverfügung vom 14. November 1946 ordnete der Präsident des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein an, dass die Versorgungsbezüge der gemäss §§ 225 ff. AVAVG übernommenen Angestellten wieder nach der vor dem Tarifabkommen vom 3. März 1933 geltenden Regelung festzusetzen seien. Demgemäss sind von 1946 bis zur Errichtung der beklagten Bundesanstalt (1. Mai 1952) im Bereich des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein etwa 30 Versorgungsfälle geregelt worden.

Der Kläger, der zuletzt Leiter einer Nebenstelle des Arbeitsamts N war, schied wegen Erreichung des 65. Lebensjahres mit dem 31. Oktober 1952 aus dem Dienst der Beklagten aus und erhielt seitdem gemäss dem Tarifabkommen vom 3. März 1933 eine Angestelltenrente von 270,60 DM monatlich. Er fordert von der Beklagten ein zusätzliches Ruhegeld in Höhe des Unterschiedes zwischen dieser Rente und den Versorgungsbezügen, die er bekommen hätte, wenn er im Dienst der Stadt N geblieben wäre, nämlich 377,54 DM im November 1952 und 432,48 DM monatlich seit dem 1. Dezember 1952. Hiervon hat er mit der Klage einen Teilbetrag von 1.000,-- DM geltend gemacht.

Die Beklagte bestreitet den Anspruch dem Grunde nach.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Bei seiner Übernahme in die Reichsanstalt am 1. Oktober 1928 war dem Kläger gemäss § 228 AVAVG die Anwartschaft auf Ruhegehalt in demselben Umfange gewahrt geblieben, wie sie ihm nach der Ruhegeldordnung der Stadt N zugestanden hätte, wenn er weiter deren Bediensteter geblieben wäre. Diese Rechtsstellung

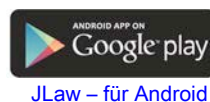
- 4 -

konnte während der Geltungsdauer der Tarifvertragsverordnung vom 1. März 1928 gemäss § 1 dieser Verordnung durch einen Tarifvertrag auch zuungunsten des Klägers verändert werden, wenn der Kläger durch Berufung auf den Tarifvertrag tarifgebunden war und die günstigeren Vereinbarungen des Einzelarbeitsvertrages im Tarifvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, wie das in § 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 3. März 1933 geschehen ist. Eine Herabsetzung von Versorgungsbezügen konnte ferner durch Einzelmassnahmen oder durch allgemeine Verwaltungsanordnungen im Wege der Angleichungsmassnahmen erfolgen, wie sie durch § 7 des Kapitels I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279), neu gefasst durch Teil I Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537), angeordnet und durch Abs. 5 des genannten § 7 (eingefügt durch Teil IV Kapitel VII der Verordnung vom 4. September 1932, RGBl. I S. 432) auch auf Versorgungsbezüge erstreckt worden waren. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob auf solche Weise die Anwartschaft des Klägers auf ein zusätzliches Ruhegeld gemäss § 228 AVAVG bereits im Jahre 1933 beseitigt worden ist und deshalb der Klageanspruch nicht mehr, wie es der Kläger in erster Linie will, auf seinen ursprünglichen Anstellungsvertrag mit der Reichsanstalt gestützt werden kann. Denn jedenfalls ist sein Anwartschaftsrecht auf ein zusätzliches Ruhegeld auf der Grundlage seiner früheren Rechtsstellung als Angestellter der Stadt N , sofern es 1933 aufgehoben worden ist, später wieder neu begründet worden, so dass sich insbesondere ein Eingehen auf die vom Kläger gegen die Rechtswirksamkeit des Tarifabkommens vom 3. März 1933 erhobenen Bedenken erübrigt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Inhalt der Rundverfügung Nr. 501/46 des Präsidenten des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein vom 14. November 1946, die für die gemäss §§ 225 ff. AVAVG übernommenen Angestellten die frühere zusätzliche Altersversorgung wieder einführt, zum Inhalt des Arbeitsvertrages des Klägers geworden sei. Ohne Rechtsirrtum geht es davon aus, dass die Rundverfügung nicht eine Dienstordnung darstellte. Es erblickt in dem Erlass der Rundverfügung und der an ihn sich anschliessenden lückenlosen tatsächlichen Gewährung von Ruhegeld auf der Grundlage dieser Rundverfügung eine Willenskundgebung des Arbeitgebers gegenüber der Belegschaft, die Versorgungslasten wieder so zu übernehmen, wie sie vor dem Abschluss des Tarifabkommens von 1953 bestanden hatten; dabei habe es einer besonderen Annahmeerklärung seitens der von dieser Versorgungsregelung begünstigten Belegschaftsmitglieder nicht bedurft, weil im Arbeitsverhältnis allgemein der rechtsgeschäftliche Wille des Arbeitnehmers angenommen werden könne, vom Arbeitgeber versprochene Besserstellungen als vertraglich verbindlich anzunehmen.

An diese Feststellung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden. Die Auslegung von Verträgen kann durch das Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Berufungsrichter Auslegungsregeln, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände unbeachtet gelassen hat. Hierzu wird auf die Ausführungen in dem Urteil des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Juli 1956 - 1 AZR 492/54 - (AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt) verwiesen, denen der erkennende Senat sich anschliesst. Verstösse der genannten Art lässt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Es ist logisch möglich, dass aus einer ständigen Übung, insbesondere bei der Gewährung von Vergünstigungen wie Gratifikationen und Ruhegeld, kraft stillschweigender Vereinbarung Rechtsansprüche für den Ar-



- 6 -

beitnehmer erwachsen (vgl. RAG 19, 281 mit der Anmerkung von Hueck, ARS 33, 181; BAG 1, 215; Nikisch, Lehrbuch I S. 234). Eine dahingehende Willensäusserung des Arbeitgebers bedarf gemäss § 151 BGB nach der Verkehrssitte nicht einer ausdrücklichen Annahmeerklärung seitens des Arbeitnehmers. Soweit das Berufungsgericht die neue Regelung als eine nicht frei widerrufliche Verpflichtung behandelt, hat es auch keine wesentlichen Umstände unbeachtet gelassen. Als ein für die Widerruflichkeit der neuen Ruhegeldregelung wesentlicher Umstand käme in Betracht, dass nach § 16 des Tarifabkommens vom 3. März 1933 der Präsident der Reichsanstalt in besonderen Ausnahmefällen zur Vermeidung offensichtlicher Härten widerruflich eine abweichende Regelung zugunsten des Angestellten treffen konnte. Aber einmal ist nicht anzunehmen, dass das Berufungsgericht diese Bestimmung übersehen hat, da es sie in anderem Zusammenhange für eine Hilfsbegründung verwertet. Im übrigen ist auch in keiner Weise ersichtlich, dass der Präsident des Landesarbeitsamts Schleswig-Holstein sich bei dem Erlass seiner Rundverfügung vom 14. November 1946 auf die Bestimmung des § 16 des Tarifabkommens vom 3. März 1933 hat stützen wollen. Er bedurfte einer solchen Ermächtigung nicht; er wollte zwar, wie die Begründung seiner Verfügung ergibt, unverkennbare Härten beseitigen; er hat aber zugleich, wie die Begründung in erster Linie zum Ausdruck bringt, unklare und unübersichtliche Verwaltungsbestimmungen einfach gestalten und Schwierigkeiten der praktischen Anwendung beseitigen wollen; ein Vorbehalt des Widerrufs ist weder in der Rundverfügung noch bei ihrer jahrelangen Anwendung gemacht worden. Hiernach ist kein für die Frage einer etwaigen Widerruflichkeit der neuen Versorgungsregelung wesentlicher Umstand ersichtlich, den das Berufungsgericht bei seiner Vertragsauslegung noch hätte beachten müssen. Ob die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

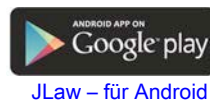
insgesamt als richtig anzusehen ist, unterliegt nicht der Entscheidung des Revisionsgerichts, da es sich nicht um einen sogenannten typischen Vertrag handelt und sich die Nachprüfung der Vertragsauslegung somit auf die angeführten Rechtsverstösse zu beschränken hat.

Die Auffassung der Revision, dass die vom Berufungsgericht festgestellte Vereinbarung gegen ein gesetzliches Verbot verstosse und deshalb gemäss § 134 BGB nichtig sei, geht fehl. Ein Verstoss gegen Lohnstopvorschriften kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Übung, aus der das Berufungsgericht einen vertraglichen Anspruch des Klägers herleitet, bis in das Jahr 1952, also noch mehrere Jahre nach der Aufhebung des Lohnstops, fortgesetzt worden ist. Ebensowenig stehen der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung die in den Jahren 1931 bis 1934 erlassenen reichsrechtlichen Sperrvorschriften entgegen, die es den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts verboten, ihren Bediensteten höhere Bezüge zu zahlen, als sie vergleichbaren Reichsbediensteten zustanden. Zwar ist die Geltungsdauer des bereits oben erwähnten § 7 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 5. Juni 1931, der nach § 12 aaO mit dem 31. Januar 1934 ausser Kraft treten sollte, durch Art. 2 des Kap. I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 112) bis zum 31. März 1934 und durch § 1 des Art. 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 232, 234) bis auf weiteres verlängert worden. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (BRÄG) vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) hatte dann die bisher für Beamte geltende Angleichungsregelung aufgehoben und durch andere Vorschriften ersetzt, hatte aber im § 49 Abs. 2 für Angestellte und Arbeiter die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 der 2. Notverordnung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aufrechterhalten. Die Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 13. Mai 1938 (RGBl. I S. 521) hat dann schliesslich die Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Versorgungsbezügen sowohl nach § 7 Abs. 5 der 2. Notverordnung wie nach § 49 Abs. 2 BRÄG aufgehoben. Die Befugnis zur angleichenden Herabsetzung von Versorgungsbezügen und die Weitergeltung der bereits vorgenommenen Herabsetzungen blieben allerdings unberührt. Jedoch bestand nach den Angleichungsvorschriften nunmehr kein gesetzliches Hindernis mehr, auf dem Gebiet der Versorgungsbezüge wieder günstigere Bedingungen einzuführen. Daher bedarf es im vorliegenden Rechtsstreit, der allein Versorgungsbezüge zum Gegenstand hat, keiner Erörterungen darüber, ob und wann die Angleichungsvorschriften aus den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 1954 (BVerfGE 4 S. 7) vertretenen oder aus anderen Gründen überhaupt gegenstandslos geworden sind.

Gemäss § 40 Abs. 1 Bundesanstaltsgesetz sind die bei den Landesarbeitsämtern beschäftigt gewesenen Angestellten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt getreten. Damit ist die beklagte Bundesanstalt als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Arbeitgebers in die Rechte und Pflichten des mit dem Kläger bestehenden Arbeitsverhältnisses eingetreten. Die von der Revision bekämpfte Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Bestimmung des § 40 Abs. 2 aaO insoweit keine Einschränkung hinsichtlich der Versorgungsansprüche enthält, ist frei von Rechtsirrtum. Diese Bestimmung wahrt ausdrücklich den Angestellten solche Ansprüche, die ihnen auf Grund der §§ 13 bis 16 des Tarifabkommens vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sind. Daraus kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass alle etwaigen auf Einzelverträgen beruhenden weitergehenden Versorgungsansprüche überhaupt beseitigt oder jedenfalls nicht von der Bundesan-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

stalt übernommen werden sollten. Es kann dahingestellt bleiben, weshalb die ausdrückliche Bestimmung des § 40 Abs. 2 in das Gesetz aufgenommen worden ist; eine Klarstellung konnte insofern aus verschiedenen Gründen erforderlich scheinen. Jedenfalls aber hätte ein Ausschluss der Übernahme weitergehender Ansprüche im Gesetz eindeutig Ausdruck finden müssen.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, ohne dass noch auf die im angefochtenen Urteil gegebenen Hilfsbegründungen einzugehen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. König

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Keller

